



**Synaforce GmbH
Hofkirchen**

B E S C H E I N I G U N G

eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers
über eine Prüfung der für das Servicemodell IaaS
umzusetzenden Maßnahmen
des Cloud-Anbieters Synaforce GmbH, Hofkirchen

zum

01.03.2024

hinsichtlich der Erfüllung der vom Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik (BSI) im Anforderungskatalog Cloud
Computing (C5) definierten Basis-Anforderungen

Prüfungsurteil

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung der von Cloud-Anbietern für das Servicemodell IaaS umzusetzenden Maßnahmen

An die gesetzlichen Vertreter der Synaforce GmbH

Wir haben die Geeignetheit und Implementierung der von der Synaforce GmbH für das Servicemodell IaaS umzusetzenden Maßnahmen zum 01.03.2024 mit hinreichender Sicherheit geprüft. Die Maßnahmen sind geeignet, wenn sie den Risiken der Nichterreichung der unten genannten Kriterien mit hinreichender Sicherheit begegnen. Zur Darstellung der vom Cloud-Betreiber umzusetzenden Maßnahmen und durchgeführten Prüfungshandlungen verweisen wir auf nachstehende Anlage 2.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind dafür verantwortlich, dass die Maßnahmen gemäß den unten genannten Kriterien in allen wesentlichen Belangen

- so konzipiert werden, dass sie geeignet sind,
- implementiert werden und wirksam sind, d.h. auch
- überwacht und dokumentiert werden.

Aufgrund bestehender inhärenter Grenzen von Systemen können diese Maßnahmen die Kriterien nur mit hinreichender statt absoluter Sicherheit erfüllen.

Die Kriterien zur Geeignetheit der umzusetzenden Maßnahmen umfassen die in der Neufassung des IDW Prüfungshinweises: Die Prüfung von Cloud-Diensten (IDW PH 9.860.3 n.F.) (10.2021) für das Servicemodell SaaS enthaltenen Ziele.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil mit hinreichender Sicherheit darüber abzugeben, ob die vom Cloud-Anbieter umzusetzenden Maßnahmen in allen wesentlichen Belangen

- geeignet waren und
- zum 01.03.2024 implementiert waren

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: IT-Prüfung außerhalb der Abschlussprüfung (IDW PS 860) und der Neufassung des IDW Prüfungshinweises: Die Prüfung von Cloud-Diensten (IDW PH 9.860.3 n.F.) (10.2021) durchgeführt.

Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

Die Berufspflichten gemäß der WPO und der BS WP/vBP einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Nach diesen Anforderungen haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit die vorgenannten Urteile abgeben können.

Eine Prüfung gemäß IDW PS 860 und IDW PH 9.860.3 n.F. (10.2021) umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise, um entsprechende Prüfungsurteile abgeben zu können.

Für die Beurteilung der umzusetzenden Maßnahmen ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Mängel der Geeignetheit und Implementierung der umgesetzten Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Diese Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen im Rahmen einer Aufbauprüfung zur Erlangung ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise, um ein entsprechendes Prüfungsurteil abgeben zu können.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung

- waren die vom Cloud-Anbieter umzusetzenden Maßnahmen in allen wesentlichen Belangen
 - geeignet und
 - zum geprüften Zeitpunkt (01.03.2024) implementiert

Inhärente Grenzen des geprüften für die Erbringung von Cloud-Diensten relevanten IT-Systems

Auch ein wirksames System unterliegt inhärenten Grenzen, so dass möglicherweise die Kriterien in wesentlichen Belangen nicht eingehalten werden, ohne dass dies systemseitig rechtzeitig erkannt und verhindert bzw. aufgedeckt wird.

Die Ausführungen zu den Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Geeignetheit und Implementierung der umzusetzenden Maßnahmen beziehen sich auf den Zeitpunkt 01.03.2024. Eine Übertragung dieser Angaben auf einen zukünftigen Zeitpunkt birgt die Gefahr, dass aufgrund von durchgeführten Änderungen der Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen falsche Schlussfolgerungen gezogen werden.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Prüfungsvermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017 zugrunde liegen.

Köln, 15. April 2024



Diplom-Kaufmann (FH)
Andreas Glasmacher
Wirtschaftsprüfer



ppa.
Lukas Ernst, M.A
ISMS Auditor / Lead Auditor nach ISO 27001

